

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matri in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

26. **Verordnung über die Pflichten der Hundehalter**

26. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätze und Straßen und ähnlich frequentierte Stellen (z.B. frei zugängliche Teile von Häusern und Wohnanlagen), nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro bestraft.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeordnung vom 27. Juni 2027, kundgemacht vom 28. Juni 2007 bis 13. Juli 2007, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Raimund Steiner